

Vereinssatzung

Präambel

Der Verein Adaptive Ski Academy e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem das sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger¹ wie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, zur UN-Kinderrechtskonvention und insbesondere zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Vereinsarbeit richtet sich dabei an Mitglieder ebenso wie an Nicht-Mitglieder.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter verpflichten sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit.

Sie bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes ihrer Mitglieder und anderer ihnen anvertrauter Menschen. Sie treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sportberatung und Sportförderung als zentrale Instrumente der Vereinsarbeit erfolgen daher auch immer auf Basis individueller und gesundheitsbezogener Analyse. Sie gehen vom Sportler aus und dienen dem Abbau von Barrieren mit dem Ziel der umfassenden Teilhabe.

Traditionell liegt ein Schwerpunkt dabei auf der bewegungsorientierten Kinder- und Jugendarbeit und damit der Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.

Als diskriminierungsfreier Verein fühlen wir uns aber Menschen jeden Alters, jeder Religion, jeder ethnischen Herkunft und jeder weltanschaulichen Orientierung verpflichtet und schließen daher von den Angeboten des Vereins niemanden aus.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Adaptive Ski Academy e.V. – Verein zur Förderung von Sport und Bewegung für chronisch kranke und behinderte Menschen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die

Förderung von Sport und Bewegung für Menschen mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen mit dem Ziel der vollen Teilhabe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beratung in allen Fragen des inklusiven Sports insbesondere auch in Bezug auf Angebote, spezielle Hilfsmittel und Sportgeräte. Persönliche Unterstützung von chronischer Krankheit und/oder Behinderung Betroffener bei der Wahrnehmung inklusiver Sportangebote Dritter sind ebenso Vereinszweck. Selbst zu entwickelnde Sportangebote sowie Aufbau von Fortbildungsangeboten auf dem Gebiet des inklusiven Sports dienen der Erfüllung des Vereinszweckes.

¹ In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein unterhält gute Beziehungen mit anderen Vereinen und verfolgt seine Ziele auch durch intensive Kooperation mit Sportvereinen, Schulen und anderen Anbietern von Sport- und Bewegungsprogrammen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
 - (2) Der Austritt ist schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann keine Vergütung gezahlt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die regelmäßige Weiterentwicklung eines angemessenen Schutzkonzepts für alle an Vereinsangeboten beteiligten Personen auf Basis des Landeskinderschutzgesetzes sowie anderer qualitätssichernder Maßnahmen bei Bedarf.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Schatzmeister wählen kann, entscheidet die Mitgliederversammlung, welches Vorstandsmitglied diese Funktion übernimmt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen können auch online erfolgen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, per E-Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann nach Vorstandsbeschluss auch als hybride Versammlung abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand hat bei der Einberufung als hybride Versammlung auch festzulegen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Anträge zu diesen Themen müssen in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einladung mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Mitglieder müssen persönlich erscheinen, bei hybrider Veranstaltung müssen sie alternativ mit aktiver Bild- und Tonübertragung teilnehmen und mit vollem Namen identifizierbar sein. Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der Teilnehmer und der abgegebenen Stimmen fest.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener, nicht geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Minderjährige, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben Stimmrecht. Dieses üben bei Mitgliedern, die das 7. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, die gesetzlichen Vertreter aus. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (nicht volljährig, 7. LJ abgeschlossen) üben, sofern die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen, ihr Stimmrecht selbst aus.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nur für zwei weitere Amtszeiten zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Horizont – Kinderkrebshilfe Weseke e.V.“ zur Verwendung im Sinne der Vereinszwecke. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung dieser Verein nicht zur Verfügung stehen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Teilhabe chronisch kranker/behinderter Kinder und Jugendlicher im Sport.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Münster, den 21.5.2026

Der Vorstand:



Silke Taraks



Joachim Boos



Michael Schwager